

Schlagzeile: Forderung des Sicherheitsrates nach internationalem Strafgerichtshof sollte schnell umgesetzt werden

Fakten:

Am 22. Februar 1993 verabschiedete der Sicherheitsrat die Resolution 808, in der **die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs** festgelegt wird. Es soll Personen abstrafen, die *"für schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts seit 1991 auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien verantwortlich sind"*. Details des bereits seit langem diskutierten Vorhabens sind der Resolution nicht zu entnehmen. Statt dessen wird der UN-Generalsekretär aufgefordert, schnellstmöglich - aber nicht später als 60 Tage nach der Annahme der Resolution - einen Bericht über alle damit zusammenhängenden Fragen abzuliefern.

Kommentar:

Die seit langem erwartete Resolution ist eine zwangsläufige Konsequenz der früheren Festlegungen des Rates, die darauf gerichtet waren, Informationen über Verletzungen des humanitären Rechts zu sammeln [Res. 771 (1992)] und eine War Crimes Commission zu gründen [Res. 780 (1992)]. Seither haben viele Staaten und Organisationen ihre Erkenntnisse übermittelt; es steht außer Frage, dass schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts in großer Zahl begangen wurden. Als weitere Informationsquellen wurden Berichte von Missionen der EG und der KSZE genannt.

Angesichts dieser Vorgeschichte verwundert dieser Wortlaut etwas. Die Anforderung eines Berichts des Generalsekretärs hätte längst erfolgen können. Die mit einem Ad-hoc-Strafgerichtshof verbundenen Rechtsfragen sind seit langem bekannt und lösbar. Seit 1982 hat sich zudem die UN-Völkerrechtskommission mit dem Projekt der Strafbarkeit von Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit befasst und dort wichtige rechtspolitische Weichenstellungen getroffen. Insofern kann man davon ausgehen, dass augenblicklich die folgende Rechtslage gegeben ist:

1. Völkerrechtliche Verbrechen sind **keine innere Angelegenheit** der Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens. Bereits 1970 stellte der IGH im *Barcelona-Traction-Fall* fest, dass Verletzungen des Verbots der Aggression und des Völkermords sowie die von Grundrechten des Menschen die Staatengemeinschaft als Ganzes betreffen.

2. Im Falle von Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen **greift das** der staatlichen Souveränität entspringende **Territorialprinzip des Strafrechts nicht Platz**. Dies kommt ausdrücklich im **Art 146 der IV. Genfer Konvention** zum Ausdruck. Demnach kann jede Vertragspartei Personen unabhängig von ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte stellen oder an eine andere an der gerichtlichen Verfolgung interessierte Vertragspartei zur Aburteilung übergeben.

3. Das Völkerstrafrecht eröffnet in der Regel die **Alternative** der Verurteilung durch nationale Gerichte oder durch ein internationales Strafgericht. Im Falle des früheren Jugoslawiens erscheinen Prozesse vor dortigen Gerichten allerdings kaum möglich. Angesichts der auf geheizten Stimmung und ethnischen Konflikte wäre die Unabhängigkeit der Gerichte wahrscheinlich stark eingeschränkt.

4. Ein internationales Strafgericht wäre deshalb die einzige realistische Möglichkeit für faire Prozesse. Für ihre Schaffung spricht auch, **dass sich sowohl Bosnien-Herzegowina** (auf dessen Territorium die schwersten Verbrechen zu verzeichnen sind) **als auch Kroatien für ein internationales Gericht ausgesprochen haben**.

5. Für die Einsetzung eines internationalen Gerichts **sind die Voraussetzungen bereits jetzt gegeben**. Der Sicherheitsrat kann im Rahmen seiner Kompetenzen **alle** notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens ergreifen. Diese Maßnahmen sind nicht definiert; falls er es für notwendig hält, kann dies auch die Einsetzung eines Gerichts sein. Deshalb ist es wichtig, dass der Rat in seiner Resolution ausdrücklich darauf hinweist, dass die gegenwärtigen Verletzungen des humanitären Völkerrechts **eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit** darstellen.

6. Als Grundlage für die Bemessung des Strafmaßes kann das **Strafgesetzbuch des früheren Jugoslawiens** herangezogen werden, das im Kapitel XVI ausdrücklich Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen unter Strafe stellt.

Die völkerrechtlichen Voraussetzungen für ein internationales Strafgericht sind somit grundsätzlich geklärt. Der Verbrecher haftbar zu werden und sie in einem zu bestimmenden Gefängnis unterzubringen, dürfte nicht schwerer sein als bei jedem anderen Kriminellen. Die Grundfrage ist nach wie vor **der politische Wille** der Staatengemeinschaft zur Umsetzung des Völkerrechts in die Praxis. Im Interesse der Glaubwürdigkeit gerade des humanitären Völkerrechts ist jedoch Eile geboten.